

GUT BERATEN
HANDELN.

FISKALVERTRETUNG: LIEFERUNG VON GEGENSTÄNDEN AUS DEM AUSLAND

Als Ort der Lieferung eines Gegenstandes gilt grundsätzlich der Ort, an dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstandes zum Auftraggeber beginnt. (Art. 7 Abs. 1 Bst. B MWStG). Ebenso verhält es sich, wenn der zum Empfänger beförderte Gegenstand durch den Lieferanten oder einen von ihm beauftragten Dritten zusammengesetzt wird, allerdings nur solange, wie die Installation/Montage als Nebenleistung im Sinne von Art. 19 Abs. 4 MWStG qualifiziert werden kann. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Montage separat in Rechnung gestellt wird oder nicht. Bei dieser Art der Einfuhr von Gegenständen ist grundsätzlich der Leistungsempfänger Importeur!

Erfolgt die Montage oder Installation indessen nicht als Nebenleistung, so gilt als Ort der Leistungserbringung der Ort, wo die werkvertragliche Leistung vorgenommen wird (Art. 7 Abs. 1 Bst. a MWStG, und Praxismitteilung MI 06, Ziff. 3.1.). Ebenfalls nicht am Ort des Versandbeginns ausgeführt gilt die Lieferung, wenn die Unterstellungserklärung Ausland angewendet wird (MI06 Teil II, Ziff. 2.3). Bei dieser Art der Einfuhr von Gegenständen, ist der Leistungserbringer Importeur!

Für eine korrekte Deklaration der Einfuhr ist folglich ausschlaggebend, ob die Montage/Installation als Nebenleistung taxiert wird oder nicht. Dazu ein paar Beispiele:

Nebenleistung	Keine Nebenleistung
Verkauf eines Möbelstücks, das beim Käufer zusammengesetzt und aufgestellt wird.	Verkauf eines Möbelstücks, das vor Ort den räumlichen Gegebenheiten angepasst oder fest eingebaut wird (z.B. Einbauküche, Einbauschränk).
Verkauf von Vorhängen samt Aufhängern, ohne individuelle Anpassung oder Montage der Schienen	Verkauf einer Deckenlampe oder Beleuchtungssystems, inkl. Montage
Verkauf einer betriebsfertig hergestellten Maschine, welche auch in fertig bearbeitete Einzelteile zerlegt werden kann.	Verkauf einer Maschine, die beim Empfänger betriebsfertig gemacht wird (z.B. Integration in bestehende Produktionsanlage)
	Vermietung eines Festzeltes oder Messestands inkl. Aufbau
	Installation von Software beim Kunden vor Ort.
Leistungsempfänger = Importeur, ausser bei Unterstellungserklärung	Leistungserbringer = Importeur

VORSICHT GEBOTEN BEI VERZOLLUNG:

Aus den Publikationen der Eidg. Zollverwaltung ist diese neue Verwaltungspraxis betreffend Lieferungen mit Nebenleistungen nicht ersichtlich, weshalb die zollrechtliche Abwicklung die Definition des Importes anders ansehen könnte! (Richtlinie 69-01, Ziff. 2.2. vom 1.1.2019).

FAZIT:

Die Eidg. Steuerverwaltung hat ihre Handhabung bei Lieferungen von Gegenständen aus dem Ausland jetzt präzisiert. Es gilt jetzt vorsichtig abzuklären und zu unterscheiden, ob eine Lieferung mit der Montage/Installation als Nebenleistung erfolgt oder ohne. Im zweiten Fall, liegt eine werkvertragliche Lieferung vor, welche vom Leistungserbringer als Importeur deklariert und versteuert werden muss. Der Zollrechtlich Nachvollzug bleibt weiterhin unsicher.

Ebenfalls prüfenswert ist eine Unterstellungserklärung.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Thomas Germann
Geschäftsführer, Partner,
Bereichsleiter Treuhand und Recht
lic. jur., Steuerexperte
Tel.: +41 61 467 96 62
thomas.germann@ageba.ch



AGEBA TREUHAND AG

STEPHAN REVISIONS AG